



**Regimentsordnung
Königlich Preußisches Infanterie Regiment
„Von Wartensleben“
(No. 59)
1803 - Erfurt – 1806**

Traditionscorps der Gemeinschaft Erfurter Carneval e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Das Erfurter Traditionsregiment führt den Namen:

**Königlich Preußisches Infanterie Regiment
Leopold Alexander Graf von Wartensleben (No. 59)
1803 – Erfurt – 1806
Traditionscorps der Gemeinschaft Erfurter Carneval e.V. (GEC)**

2. Es hat seinen Sitz auf dem Erfurter Petersberg und ist eine Kameradschaft des Karnevalvereins Gemeinschaft Erfurter Carneval von 1991 e.V. (GEC)
3. Der Wahlspruch lautet: pro Gloria et Patria,
das Symbol: Preußischer Adler.

§ 2

Zweck

1. Das Traditionscorps bezweckt die Förderung und Pflege preußischer Traditionen in Erfurt auf der Grundlage der Satzung der GEC.

Dies geschieht durch:

- a. Darstellung der Lebensweise zur Zeit Preußens in Erfurt (1803 – 1806)
- b. Exerzieren nach preußischem Reglement
- c. Bildung einer Ehrenformation auf Anforderung
- d. Tragen der historischen Uniform bei öffentlichen Saal- und Straßenveranstaltungen
- e. Teilnahme an karnevalistischen Aufzügen und Veranstaltungen
- f. Unterstützung von Veranstaltungen privaten und öffentlichen Charakters nach besonderer Festlegung und Entscheidung des Kommandanten
- g. Kontaktpflege zur Bundeswehr des Standortes
- h. Kontaktpflege zu anderen Traditionsregimentern und Vereinen

2. Mitgestaltung von Veranstaltungen

3. Pflege und Erhaltung des Traditionskabinetts im Friedenspulvermagazin, historische Bewaffnung, Uniformen und sonstige Ausrüstungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die GEC beauftragt einen ihrer Vereine mit der juristischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Zuständigkeit für das Regiment.
2. Die Mitglieder des Regiments rekrutieren sich aus den ordentlichen Mitgliedern der Vereine der GEC. Sie werden als General, Offiziere, Musketiere und Marketenderinnen geführt.
3. Mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages an den Verein der GEC tritt die Mitgliedschaft in Kraft.
4. Ehrenmitglieder können wegen besonderer Verdienste als „Offizier der Reserve“ (Second-Lieutenant; Premier-Lieutenant, Major, Oberst) ernannt werden. Ausscheidende Kommandanten können zu Ehrenkommandanten ernannt werden. Ehrenmitglieder erhalten eine Urkunde und können die Uniform tragen.
5. Die Ehrenmitgliedschaft wird nach Beschluss der Kommandantur verliehen. Ehrenmitgliedschaften treten sofort in Kraft. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Regiment endet durch:
 - a. Tod
 - b. Durch Austritt. Dieser ist über die Kommandantur dem Verein schriftlich anzuzeigen.
 - c. Durch Ausschluss seitens der Kommandantur
 - d. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - wegen unehrenhafter Handlungen
 - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen länger als zwölf Monate rückständig sind – entsprechend Beitragsordnung der Vereine der GEC.
 - wegen vereinschädigenden Verhaltens.
2. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 30 Tagen Einspruch beim Vorstand des zuständigen Vereins der GEC erhoben werden. Danach entscheidet der Vereinsvorstand nach Satzung. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
3. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Das zur Nutzung gestellte Vereinsvermögen ist sofort zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Vereinsinteressen zu vertreten und die Regimentsordnung einzuhalten.
2. Die Kommandantur bestimmt, wann Uniform zu tragen ist.
3. Die Kommandantur bestimmt Ränge und Abzeichen.

4. Die Mitglieder nehmen am satzungsgemäßen Vereinsleben des Mitgliedsvereins der GEC teil.

§ 6 Kommandostruktur

1. Das Regiment wird von der Kommandantur geführt.

Dieser gehören an:

- a. Chef (Festungskommandant und Regimentsinhaber)
 - b. Kommandant (Regimentskommandeur)
 - c. 2 Stabsoffiziere (davon 1 Stellvertreter des Kommandeurs)
 - d. 1 Unteroffizier (Feldzeugmeister)
2. Der Festungskommandant wird vom GEC-Vorstand eingesetzt.
Die übrigen Mitglieder der Kommandantur werden von den Regimentsmitgliedern gewählt.
Die Wahlperiode stimmt mit der GEC überein.
 3. Die Kommandantur schlägt aus ihrem Kreis einen Stellvertreter vor.
Dieser ist - nach Bestätigung durch die GEC - Mitglied des Komitees des verwaltenden Vereins der GEC (s. §3 Abs. 1).
 4. Scheidet ein gewähltes Kommandanturmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, wird ein Mitglied von der Kommandantur bis zur Neuwahl berufen.
 5. Die Kommandantur entscheidet mit einfacher Mehrheit.
Von allen Sitzungen der Kommandantur ist ein Protokoll anzufertigen, von dem eine Durchschrift beim Protokoller des verwaltenden Vereins der GEC aufbewahrt wird.
 6. Der Stellvertreter des Kommandeurs nimmt auf Einladung an den Komiteesitzungen des Vereins der GEC teil.

§ 7 Aufgaben der Kommandantur

1. Die Ämterverteilung wird den Mitgliedern der Kameradschaft in einem Rundschreiben mitgeteilt.
2. Die Kommandantur führt die Geschäfte ehrenamtlich, sie leitet das Regiment und ist verantwortlich für ordnungsgemäße Verwaltung, Mitgliederführung und rechtzeitige Stellvertretung. Jedes Kommandanturmitglied ist der Kommandantur Rechenschaft schuldig. Dieses hat sich mit den Trägern anderer Ämter abzustimmen.
3. Die Kommandantur ist durch den Chef, im Vertretungsfall durch den Stellvertreter einzuberufen. Versammlungsleiter ist der Chef oder sein Stellvertreter. Die Kommandantur ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
4. Die Aktivitäten der Kommandantur sind mit dem Präsidenten des zuständigen Vereins der GEC abzustimmen.
5. Mit weiteren Aufgaben können die Regimentsmitglieder beauftragt werden, wobei Doppelfunktion in der Kommandantur zulässig ist:
 - a. Kommandierender Offizier
 - b. Feldzeugmeister
 - c. Zahlmeister
 - d. Chronist
 - e. Küchenmeister

§ 8 Wahl der Kommandantur

1. Das geschf. GEC - Präsidium bestimmt einen Wahlleiter, der selbst nicht wahlberechtigt ist.
2. Der Wahlleiter organisiert die Wahl der Kommandantur durch die Regimentsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl, wenn nicht die Abstimmung per Akklamation mehrheitlich beschlossen wird.

§ 9 Ehrungen und Beförderungen

1. Ehrungen bestimmt die Kommandantur einstimmig.
2. Folgende Orden werden verliehen:
 - a. Orden Schwarzer Adler
 - b. Orden Pour le Mérite
 - c. Regimentsorden am Band
 - d. Regimentsorden an der Schlaufe

Die Verleihung wird in einer Ordenssatzung geregelt.

3. Folgende Ehrungen werden ausgesprochen:
 - a. Urkunde für Förderung des Traditions-corps
 - b. Second-Lieutenant in Tradition (i. T.)
 - c. Premier-Lieutenant in Tradition (i. T.)
 - d. Major in Tradition (i. T.)
 - e. Oberst i.Tr.

§ 10 Das Aktivencorps

1. Das Aktivencorps rekrutiert sich aus Vereinsmitgliedern der GEC-Vereine, sie sind dort in das Vereinsleben eingebunden und zahlen ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag. Nichtmitglieder können im Regiment bis zu fünf Monaten Probedienst – auf eigene Gefahr – verrichten, sie haben sich danach einem Verein anzuschließen. Auf Anordnung wird als äußeres Zeichen der Halsorden des Vereins getragen.
2. Das Offiziers-Corps
Kameraden des Offizierscorps bilden die Kommandantur, deren Mitglieder länger gedient haben sollen. Dabei können z.B. die Bezeichnungen und Namen aus der Stammliste des Regiments Verwendung finden:

Chef: Generallieutenant Graf von Wartensleben
Major und Commandeur: v. Ebra
Premier-Lieutenant : z. Bsp.: v. Bender
Second-Lieutenant: z. Bsp.: v. Könteritz
Fähnrich: z. Bsp.: v. Brause

Unterstab: z. Bsp.: Löber (Regiments-Quartiermeister)

3. Das Soldatencorps
wird von den Unteroffizieren, Fähnrichen, Mannschaften und Marketenderinnen gebildet. Als äußeres Zeichen der Vereinsmitgliedschaft kann auf Anordnung der Halsorden des Vereins getragen werden.
4. Zur Eingliederung anderer Formationen kann ein weiteres Musketier-Bataillon gebildet werden.

§ 11 Leihgaben und Eigentumsrechte

1. Waffen sind Eigentum des verwaltenden Vereins.
2. Uniformen und Teile derselben sind Eigentum der GEC oder des verwaltenden Vereins. Sie werden den Mitgliedern unentgeltlich, leihweise zur Verfügung gestellt. Die Leihgaben werden gegen Quittung in Empfang genommen und bei Austritt aus dem aktiven Dienst zurückgegeben. Die Rückgabefrist beträgt 3 Tage.
3. Der verwaltende Verein der GEC führt ein meldepflichtiges Waffenverzeichnis beim Feldzeugmeister.

§ 12 Haftung

1. Die GEC kommt für die Unfall- und Haftpflichtversicherung der Mitglieder des Regiments bei Teilnahme an Veranstaltungen auf.
2. Die GEC unterhält eine Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch.
3. Der Umgang mit Waffen ist nur den Mitgliedern mit gültiger Erlaubnis gestattet. Das Ordnungsamt erteilt auf Antrag der GEC die Genehmigungen zum Waffengebrauch.
4. Böllergenehmigungen für öffentliche Veranstaltungen werden über die GEC beim zuständigen Ordnungsamt beantragt. Zuständig ist der Feldzeugmeister.

§ 13 Waffengebrauch

1. Arten der Waffen:
 - a. Kanonen
 - b. Vorderlader-Handfeuerwaffen (Musketen, Pistolen, usw.)
 - c. Blankwaffen (Hieb- und Stichwaffen)
2. Umgang mit Schwarzpulver:
 - a. Die Handhabung von Schwarzpulver darf nur von Personen vorgenommen werden, die eine Eignung nach §27 Sprengstoffgesetz nachweisen können.
 - b. Es dürfen nur Personen einen Böllerschuss abgeben, die eine „Böller“- Berechtigung nach § 27 Sprengstoffgesetz nachweisen können.

3. Die Mitglieder sind halbjährig - schriftlich nachweisbar - zu belehren.
Der Nachweis wird bei der Kommandantur geführt.

§ 14 Finanzen

1. Die Finanzgeschäfte überträgt die GEC - in Abstimmung mit dem Chef - der Schatzmeisterei des verwaltenden Vereins zur satzungsgerechten Abwicklung.
2. Für Aufwandsentschädigungen gilt die Finanzordnung des verwaltenden Vereins.

§ 15 Die soldatischen Pflichten

1. Alle Mitglieder der Kameradschaft **verpflichten** sich zu:
 - Pünktlichkeit
 - Disziplin
 - ordentlichem Umgang mit dem Eigentum des Vereins
 - ordentlichem Verhalten gegenüber den Kameraden
 - Achtung des Kameraden
 - Gehorsam bei militärischem Auftreten
 - **keinem** Alkohol vor und während des Schießens
 - Alkoholausschank **nur** nach Anordnung
2. Für Auftritte und Einsätze wird ein Einsatzplan erstellt, der jedem Kamerad zugestellt wird.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung des Traditions-corps verbleibt das Vermögen im Bestand des gemeinnützigen Vereins GEC und des verwaltenden Vereins.

Erfurt, 02.12.2002

Rolf Fliedner
Präsident der GEC

Michael Danz
Präsident AKC

Karl-Heinz Walter
Kommandant

Werner Mehnert, Peter Bach
Kommandantur

Die Regimentsordnung wurde am 15.06.2003 erstellt und vom Gesamtpräsidium am 04.06.2004 beschlossen

gez. Fliedner
Präsident